

Wertersatz nach Widerruf –

eine heikle Frage trotz jüngst ergangenen EuGH-Urteils

Der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat sich in seinem Urteil vom 03.09.2009 (Az. C-489/07) mit der Wertersatzpflicht von Verbrauchern bei Widerruf beschäftigt. Die Luxemburger Richter urteilten, dass ein Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, nicht generell dazu verpflichtet werden darf, dem Unternehmer Wertersatz für die Nutzung der Ware zu leisten. In vielen Fällen bleibt eine Verpflichtung des Verbrauchers zum Wertersatz aber weiterhin denkbar, wobei trotz des EuGH-Urteils nähere Klärung durch die deutschen Gerichte wünschenswert und erforderlich ist.

Von dem Urteil betroffen sind Verbraucher und Unternehmer bei den sogenannten Fernabsatzverträgen, also Verträgen, die sie z.B. über Internet abschließen. Das deutsche Recht sieht in § 357 Abs. 3 BGB vor, dass ein Verbraucher, der von seinem Recht auf Widerruf Gebrauch macht, grundsätzlich für eine durch die *bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung der Sache* Wertersatz leisten muss. Dies gilt *nicht, wenn die Verschlechterung auf eine Prüfung der Sache zurückzuführen ist*. Beispiel: Ein Verbraucher bestellt im Internet eine Kamera, benutzt sie zuhause und widerruft anschließend den Vertrag. Bisher musste er dem Unternehmer, wenn die Voraussetzungen des § 357 Abs. 3 BGB vorlagen, einen gewissen Betrag als Ausgleich für die Nutzung der Kamera bezahlen. Doch genau hier stellt sich eine entscheidende Frage: Was ist bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und was ist Prüfung der Sache, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen EuGH-Entscheidung? Oder gibt es gar etwas dazwischen, das keine Wertersatzpflicht auslösen kann?

Der EuGH hat diese Frage nämlich nicht genau beantwortet. Die Richter in Luxemburg befanden, dass jedenfalls eine generelle Pflicht zum Wertersatz nicht mit den Zielen der Fernabsatzrichtlinie (Richtlinie 97/7/EG) vereinbar ist. Die Richter argumentierten, dass Verbraucher gerade bei Verträgen im Fernabsatz besonders schutzwürdig seien, weil sie - im Gegensatz zum Kauf im Ladengeschäft- keine Gelegenheit zur Prüfung der Ware haben. Die Verbraucher sollen den Kauf innerhalb der Widerrufsfrist frei und ohne Druck überdenken können. Dies sei aber nur gewährleistet, wenn die Verbraucher nicht grundsätzlich zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet sind, sobald sie die Sache prüfen und ausprobieren.

Der tatsächliche Hintergrund zum Urteil

Das Urteil erging im Rahmen des sog. Vorabentscheidungsverfahrens. Das Amtsgericht Lahr hatte dem EuGH im November 2007 die Frage vorgelegt, ob die generelle Wertersatzpflicht mit der Fernabsatzrichtlinie vereinbar sei. Die Frage stellte sich dem AG Lahr im Rahmen eines Rechtsstreits über ein im Internet gekauftes Notebook.

Jenes Notebook wies nach acht Monaten einen Defekt auf, welchen der Unternehmer nicht beheben wollte. Aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung stand der Verbraucherin noch ein Widerrufsrecht zu, von dem sie dann Gebrauch machte. Anschließend verlangte der Unternehmer von der Verbraucherin Wertersatz für die achtmonatige Nutzung. Der Wertersatz überstieg mit insgesamt 316,80 € den Kaufpreis (278 €).

Doch Vorsicht: Das Urteil bedeutet nicht, dass Verbraucher künftig bestellte Sachen nach Belieben benutzen und anschließend zurücksenden können, Wertersatzpflicht bleibt nach wie vor zumindest in gewissem Umfang möglich. Verbraucher haben dem EuGH zufolge einen *angemessenen Wertersatz* zu leisten, wenn sie die Ware auf eine *mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise* benutzt haben. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, hat der EuGH nicht näher definiert und wird in Zukunft durch die deutschen Gerichte geklärt werden müssen. Wertersatz bleibt daher denkbar, , ob in einem signifikant geringerem Maße als vorher, wird sich indessen erst zeigen.

Das Urteil des EuGH ist für die deutschen Gerichte grundsätzlich bindend. Daher sollten sich auch Unternehmer mit dem Urteil auseinandersetzen bzw. künftige Entwicklungen in der Rechtsprechung mitverfolgen. Generell ist nun Vorsicht beim Thema Wertersatz geboten – auch bezüglich eventueller Konsequenzen für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. Bei Zweifeln ist die Einholung von rechtlichem Rat empfehlenswert, so auch umgekehrt für Verbraucher, die sich gegen eine Wertersatzforderung zur Wehr setzen wollen. Ob es vermehrt zu Abmahnungen hinsichtlich der Widerrufsbelehrungen kommen wird, ist noch nicht absehbar. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bereits ein Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Jahr 2008 vorliegt, wonach die Musterwiderrufsbelehrung in einem Gesetz (und nicht mehr wie bislang in einer Verordnung) verankert werden soll. Abmahnungen bezüglich Widerrufsbelehrungen, die einem Gesetzestext entsprechen, wären nicht mehr möglich.

Das Thema Wertersatz bleibt jedenfalls in Bewegung. Rechtsprechung sowie eventuell neue Gesetzgebung sollten im Auge behalten werden, von Verbrauchern und von Unternehmern. Ob § 357 BGB tatsächlich geändert werden muss, ist allerdings nicht eindeutig.

Wertersatz - Was auf jeden Fall zu beachten ist

1. **Nicht** möglich: Widerruf ausschließlich gegen Leistung von Wertersatz
2. **Nicht** möglich: Genereller und pauschalierter Wertersatz für die Nutzung der Ware
3. **Nicht** möglich: Wertersatz, der außer Verhältnis zum Kaufpreis steht
4. **Nicht** möglich: Dem Verbraucher die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass er die Ware nicht in einer Weise benutzt hat, die über das hinausgeht, was zur zweckdienlichen Ausübung seines Widerrufsrechts erforderlich ist

In der Praxis muss aber eine weitere Konkretisierung dieser Regeln und für andere Fallkonstellationen durch die deutschen Gerichte abgewartet werden. Auch sollten die Unternehmer immer berücksichtigen, dass die Verbraucher auch weiterhin spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf den Wertersatz sowie eine Möglichkeit, wie der Wertersatz konkret vermieden werden kann, hingewiesen werden müssen.

Weiterführende Hinweise zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&Submit=Suchen&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&alldocrec=alldocrec&docj=docj&docor=docor&docop=docop&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoj=docnoj&docnoor=docnoor&radtypeord=on&typeord=ALL&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&numaff=C-489%2F07&ddatefs=&mdatefs=&ydatefs=&ddatefe=&mdatefe=&ydatefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&rsmax=100>

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: September 2009